

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch am 24.07.2023 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Umkirch beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.2026.

§ 1 Allgemeines

1. Die Grundschule Umkirch ist eine Ganztagsgrundschule gemäß § 4a Schulgesetz in Wahlform eingerichtet.
2. Die Gemeinde Umkirch betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung. In der Schulkindbetreuung werden Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 sowie Kinder der Juniorklasse betreut. Die Schulkindbetreuung umfasst Betreuung während der Schulzeit sowie ergänzend in den Schulferien.
3. Die Schulkindbetreuung gliedert sich in die folgenden Module:
 - ❖ Modul Ganztag: GTS-Randzeitenbetreuung
 - ❖ Modul Halbtage: Kernzeitbetreuung („verlässliche Grundschule“)
Die Kernzeitbetreuung richtet sich vorrangig an Kinder alleinerziehender und/oder berufstätiger Personensorgeberechtigter der Klassenstufen 1-3 sowie an Kinder der Juniorklasse, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und/oder berufstätig sind.
 - ❖ Modul Ferienbetreuung
4. In der Schulkindbetreuung wird das soziale Miteinander gefördert, das „Wir-Gefühl“ gestärkt und bei der Bewältigung von kleineren und größeren Problemen geholfen. Die Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung unterstützen die individuellen Fähigkeiten und schaffen Raum für Spiel, Spaß und Bewegung.

§ 2 Anmeldung

1. Die Personensorgeberechtigten melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich im Sekretariat der Grundschule an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam.
2. Die Schulkindbetreuung steht vorrangig Kindern offen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Umkirch haben.
3. Die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - 1) Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Personensorgeberechtigten
 - 2) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide erwerbstätig sind

- 3) Kinder, bei denen ein Personensorgeberechtiger erwerbstätig ist
- 4) Kinder, deren Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig sind

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Erwerbstätig im Sinne dieser Satzung ist jede auf Erwerb gerichtete selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit unabhängig vom Umfang. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen. Innerhalb der vorstehenden Kriterien gilt folgende Abfolge:

- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern
- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Kinder, die bereits in der Schulkindbetreuung betreut werden, können im Rahmen der Kapazitäten unter Berücksichtigung der Kontinuität der Betreuung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Gemeinde Umkirch als Träger der Einrichtung unter Beachtung der vorgenannten Kriterien. Die Leitung der Schulkindbetreuung ist in die fachliche Vorbereitung und Entscheidungsfindung eingebunden und setzt die Entscheidung im Rahmen der Vorgaben des Trägers um.

4. Die Gemeinde Umkirch kann im Einzelfall Kinder unter den Gesichtspunkten des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt aufnehmen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
5. Für die Aufnahme in der Schulkindbetreuung ist für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung erforderlich. Ein Verbleibsrecht besteht nicht.
Die Anmeldung für die Schulkindbetreuung des folgenden Schuljahres erfolgt vor den Sommerferien. Den Anmeldetermin legt die Schulkindbetreuung selbst fest. Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende freie Kapazitäten vorhanden sind.
6. Eine Anmeldung bzw. eine Aufnahme im Modul Halbtage während des Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
7. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und begleitet. Dabei wird den individuellen Bedürfnissen aller Kinder im Rahmen der personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten Rechnung getragen.
8. Die Gemeinde fördert die inklusive Betreuung von Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen. Eine Aufnahme erfolgt, sofern die Betreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse im Rahmen der bestehenden Rahmenbedingungen möglich ist. Zur Unterstützung können bei Bedarf Fachstellen, insbesondere der Frühförderung, der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie weitere therapeutische oder beratende Dienste einbezogen werden.
Eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Betreuung.
9. Die für die Anmeldung und Betreuung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Umkirch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

§ 3

Benutzungsausschluss

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden.
Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss den Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Die Wiederzulassung richtet sich nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes. Die Einrichtung kann in begründeten Fällen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
2. Kinder, die wiederholt erheblich den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Personensorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein sofortiger Ausschluss möglich.
3. Ein Kind kann vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn trotz vorheriger schriftlicher Ermahnung und ergebnisloser Gespräche eine für den Betrieb oder das Wohl des Kindes für den geordneten Betrieb erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist und mildere Maßnahmen nicht ausreichen.
4. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Schulkindbetreuung nicht in Anspruch nehmen. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.
5. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat nach Fälligkeit, erfolgloser schriftlicher Mahnung sowie vorheriger Androhung kann das Kind bis zur Begleichung der Rückstände vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Ein zeitweiliger Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen in der Mensa trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht eingehalten wird und dadurch der geordnete Betriebsablauf erheblich beeinträchtigt wird. Auch in diesen Fällen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 4

Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung sind während der Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten und angemeldeten Kinder verantwortlich und treffen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz der Kinder.
2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit der Entlassung des Kindes entsprechend der schriftlich festgelegten Abhol- und Entlassregelung. Bei betreuten Angeboten im Freien sowie bei Ausflügen erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Dauer der jeweiligen Veranstaltung.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen sowie während der Ferienbetreuung gesetzlich unfallversichert.
4. Die Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung verabreichen grundsätzlich keine Medikamente. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung sowie einer ärztlichen Anweisung.
5. Für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde oder ihrer Mitarbeitenden vorliegt.
6. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungszeiten des Kindes verbindlich mitzuteilen. Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, ist dies den Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitarbeitenden informieren die Personensorgeberechtigten, wenn ein Kind zu den vereinbarten Zeiten wiederholt nicht erscheint.
7. Die Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung übernehmen keine Verantwortung für den Weg der Kinder zur Schule oder von der Schule nach Hause. Die Entlassung der Kinder erfolgt ausschließlich entsprechend der von den Personensorgeberechtigten schriftlich festgelegten Abhol- und Entlassregelung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Kinder, die nicht von den Personensorgeberechtigten oder berechtigten Personen abgeholt werden, verlassen die Einrichtung entsprechend der festgelegten Entlassregelung.
8. Muss die Betreuungseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 5

Ferienbetreuung (ergänzendes Angebot)

1. In den Schulferien sowie an beweglichen Ferientagen/unterrichtsfreien Tagen wird – mit Ausnahme von bis zu 20 Schließtagen pro Jahr – eine Ferienbetreuung angeboten. Die konkreten Ferienbetreuungszeiten werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres von der Schulkindbetreuung festgelegt und bekanntgegeben. Die Ferienbetreuung wird in zwei Modulen angeboten:

- Modul A – Vormittag: 8:00–13:00 Uhr
- Modul B – Nachmittag: 13:00–16:00 Uhr

Modul B wird nur bei Vorliegen einer ausreichenden Anzahl verbindlicher Anmeldungen durchgeführt. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Umkirch als Träger.

Modul B richtet sich vorrangig an Kinder mit bestehendem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung und Betreuung. Andere Kinder können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilnehmen. Voraussetzung für die Teilnahme an Modul B ist die gleichzeitige Teilnahme an Modul A.

2. Alle Kinder der Grundschule Umkirch, die die Schulkindbetreuung besuchen, können an der Ferienbetreuung im Modul A teilnehmen. Hierfür fallen Gebühren nach § 7 Abs. 4 an.
3. Kinder der Grundschule Umkirch, die die Schulkindbetreuung nicht besuchen, können an der Ferienbetreuung im Modul A im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten teilnehmen. Hierfür fallen ebenfalls Gebühren nach § 7 Abs. 4 an.
4. Anmeldungen zur Ferienbetreuung sind verbindlich und fristgerecht vorzunehmen. Die Anmeldefristen werden von der Schulkindbetreuung festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
5. Die Gebührenpflicht bleibt auch bei Nichtinanspruchnahme des verbindlich angemeldeten Angebots bestehen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

1. Für die Benutzung der Schulkindbetreuung werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats. Die Elternbeiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
3. Beginnt der Besuch des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch der Elternbeitrag für den Folgemonat erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.
5. Elternbeiträge sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Schulkindbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
6. Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

7. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in das Betreuungsangebot beantragt haben.
8. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Elternbeiträge

1. Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so werden die Elternbeiträge auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

2. Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die **GTS-Randzeitenbetreuung**:

	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4-Kind-Fam.
Freitagsclub (12:25 – 15:00 Uhr)	38 €	27 €	19 €	10 €

3. Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die **Kernzeitbetreuung**:

	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4-Kind-Fam.
Übermittagsbetr. (12:25 – 13:10 Uhr)	32 €	23 €	14 €	4 €

4. Höhe der Elternbeiträge für die **Ferienbetreuung**:

Modul A – Vormittag: 8:00–13:00 Uhr:

	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4-Kind-Fam.
Betreuung je Ferienwoche	87 €	62 €	44 €	22 €
Betreuung je bewegl. Ferientag	18 €	13 €	10 €	5 €

Modul B – Nachmittag: 13:00–16:00 Uhr

	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4-Kind-Fam.
Betreuung je Ferienwoche	52 €	37 €	26 €	13 €
Betreuung je bewegl. Ferientag	11 €	8 €	6 €	3 €

5. Die Kosten für das Mensa-Essen sind nicht in den Elternbeiträgen enthalten. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt und zusätzlich zu den Elternbeiträgen entsprechend den getätigten Bestellungen erhoben.
Mit der Anmeldung zum Modul Ganztage ist die Teilnahme am gemeinsamen Mensa-Essen verpflichtend.
Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Über das Vorliegen eines Befreiungsgrundes entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8

Härtefälle

Auf Antrag können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Gebühren nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.